

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 75/07 B

L 1 RA 265/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 RA 183/03 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 29. Mai 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im September 1963 der akademische Grad eines "Diplomchemikers" verliehen. Bis über den 30.6.1990 hinaus war er in verschiedenen Funktionen beim VEB L. -Werke beschäftigt. Er war weder der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR beigetreten noch dort in ein Versorgungssystem einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 14.10.1963 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 10.5.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.6.1999). Das Sozialgericht Halle hat die vom Kläger erhobenen Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 9.7.2004). Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 29.5.2007).
- 4 Mit der Beschwerde greift der Kläger die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG an.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet.
- 6 1. Den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat der Kläger nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).
- 7 Der Kläger hat folgende Rechtsfrage formuliert:



"In dem angestrebten Revisionsverfahren ist die Rechtsfrage zu klären, ob der zu sekundärem Bundesrecht gewordene § 1 Absatz 1, Unterabsatz 1, 2. DB die obligatorische Anspruchsberechtigung der Diplom-Chemiker und anderer Naturwissenschaftler (NW) zweifelsfrei bestimmt."

- 8 Hierzu hat der Kläger selbst ausgeführt, dass das Bundessozialgericht (BSG) diese Frage schon mehrfach beantwortet hat (*vgl. stellvertretend: BSG, Urteil vom 10.4.2002 - B 4 RA 18/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 8*). Mit Urteil vom 18.10.2007 (*B 4 RS 25/07 R - zur Veröffentlichung vorgesehen*) hat das BSG an dieser Rechtsprechung festgehalten.
- 9 Der Kläger hat keine Umstände vorgebracht, die die erneute und weitere Klärungsbedürftigkeit der von ihm formulierten Rechtsfrage begründen könnten. Soweit er sich darauf beruft, dass die "Systematik der Berufe" aus dem Jahre 1950 aufgefunden worden sei und sich daraus eindeutig ergebe, dass der Begriff Ingenieur in den sozialistischen Ländern auch die Naturwissenschaftler umfasst habe, hat er nicht aufgezeigt, warum die 1950 herausgegebene "Systematik der Berufe" für den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30. 6.1990, an den der Bundesgesetzgeber zum 3.10.1990 im Regelfall faktisch angeknüpft hat, erheblich sein könnte (*vgl. BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 8 S 73 f, 77; BSG, Urteil vom 16.3.2006 - B 4 RA 29/05 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 9 RdNr 24 ff*).
- 10 Soweit er sich darauf beruft, für die Auslegung und Anwendung des § 1 Abs 1 der 2. DB sei maßgeblich auf die Regelungsabsicht des Ordnungsgebers und die Entstehungsgeschichte der Norm abzustellen, hat er ebenfalls nicht dargelegt, aus welchen Gründen der Wortlaut des § 1 Abs 1 der 2. DB, der die Berufsgruppe der "Diplom-Chemiker" nicht erwähnt, nach Erlass der Verordnung über das Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur (Ing-VO) vom 12.4.1962 (*GBI <DDR> II 278*) und bis zum 30.6.1990 in der DDR so verstanden worden sein könnte, dass die dort genannte Berufsbezeichnung "Ingenieur" als Unterfall auch die Berufsgruppe der Diplom-Chemiker erfasste. Soweit der Kläger meint, alle von bundesdeutschen Gerichten gefundenen Auslegungsergebnisse zur VO-AVltech und der 2. DB müssten mit Recht der DDR vereinbar sein, verkennt er, dass die Anwendung und Auslegung der zu Bundesrecht gewordenen Vorschriften nach den hierauf anzuwendenden Auslegungsgrundsätzen zu erfolgen hat.
- 11 2. Der Kläger stützt seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auch auf die Rüge eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), auf dem die Entscheidung des LSG beruhe. Einen solchen Mangel hat er aber nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
Er rügt insoweit, dass
- die Gerichte des Instanzenzuges ihrer Amtspflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) nicht nachgekommen seien und sich bisher nicht die Mühe gemacht hätten zu prüfen, ob



die zu sekundärem Bundesrecht gewordenen Bestimmungen der 2. DB zur VO-AVItch auch andere Auslegungen zuließe;

- eine Auslegung iS einer grammatikalischen, historischen, systematischen und teleologischen Analyse und Interpretation der DDR-Rechtsnorm entsprechend ihrem Bedeutungsinhalt unterblieben sei;
- das LSG sowohl historische Dokumente, die die Regelungsabsicht des DDR-Normengebers erhellten, als auch andere amtliche Dokumente, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen ausdrücklich nicht einbezogen und Argumente aus den darin enthaltenen Ausführungen als nicht zwingend angesehen habe;
- das LSG es unterlassen habe, den aus den vom Kläger vorgelegten Dokumenten resultierenden Argumenten nachzukommen, dass Diplom-Chemiker und andere Naturwissenschaftler als Angehörige der Berufsgruppe der Ingenieure und Techniker eine obligatorische Anwartschaft auf Zusatzversorgungsleistungen gehabt hätten;

- 12 a) Den sinngemäß geltend gemachten Verfahrensmangel einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) hat der Kläger nicht hinreichend bezeichnet. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann die Beschwerde nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweis Antrag beziehen kann, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger hat aber nicht behauptet, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG einen Beweis Antrag gestellt zu haben; er hat einen solchen in der Beschwerdeschrift nicht bezeichnet.
- 13 b) Soweit der Kläger rügt, das LSG habe die von ihm vorgelegten Urkunden falsch gewürdigt, rügt er eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG. Hierauf kann die Beschwerde aber nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Es ist auch nichts dazu vorgetragen, dass und wodurch das LSG die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten haben könnte.
- 14 c) Soweit der Kläger vorbringt, das LSG habe bei seiner Entscheidung nicht alle von ihm angesprochenen Argumente und vorgelegten Dokumente berücksichtigt, rügt er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl BVerfGE 65, 293, <295>) ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen. Sie sind dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (vgl schon BVerfGE 5, 22 <24>; 13, 132 <149>; 42, 364 <368>). Deshalb muss ein Beschwerdeführer zur Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, aus denen sich ergibt, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Dies hat der Kläger nicht



ausgeführt; allein der Hinweis, das LSG habe vorgelegte Dokumente nicht einbezogen, genügt insoweit nicht.

- 15 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügt, ist sie als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)